

## **Richtlinie zur Errichtung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen**

### **§ 1 Ziele**

Zielsetzung der Förderungsaktion ist die Steigerung der Attraktivität des Infrastrukturangebotes zur Deckung von Freizeit- und Erholungsbedürfnissen. Das Projekt soll unter besonderer Berücksichtigung auf Umwelt und Ressourcen geplant und errichtet werden.

### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

### **§ 3 Fördergegenstand**

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Errichtung bzw. Erneuerung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen in Vorarlberg.
- (2) Die Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - a) Das Projekt muss sich an einem für die regionale Bedeutung geeigneten Standort befinden. Eine regionale Bedeutung liegt vor, wenn mehrere Gemeinden der jeweiligen Region diese Anlage errichten und betreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn der Standort des Projektes in peripher gelegenen Gemeinden liegt und die geplante Anlage der Bedarfssituation am vorgesehenen Standort angemessen ist.
  - b) Das Projekt muss einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und der Lebensqualität der Bevölkerung leisten. Dies ist gegeben, wenn

die Anlage vielfach nutzbar, entsprechend attraktiv, am regionalen Freizeit- und Sportbedarf orientiert ist und unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden.

- (3) Nicht förderbar sind:
- a) betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Anlagen
  - b) Investitionen in Aufstiegshilfen
  - c) Laufende betriebliche Aufwendungen
  - d) Projekte, bei denen die Finanzierbarkeit mittels Finanzierungsplan nicht nachgewiesen werden kann
  - e) Ersatzinvestitionen für bestehende Geräte

#### **§ 4 Förderwerbende**

Förderwerbende sind Gemeinden, Gemeindeverbände sowie juristische Personen.

#### **§ 5 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung wird unabhängig von der gewählten Finanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 15 % bei förderbaren Kosten bis zur Höhe von € 3.000.000 und 10 % für weitere förderbare Kosten von € 2.000.000 bis zur Höhe von max. € 5.000.000. Die maximale Förderung beträgt daher € 650.000.
- (2) Die Untergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beläuft sich auf € 200.000, die Obergrenze auf € 5.000.000.

#### **§ 6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- (2) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten
- (3) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (4) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

## § 7 Ablauf der Förderungsgewährung

### Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: [wirtschaft@vorarlberg.at](mailto:wirtschaft@vorarlberg.at)
- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

### Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

### Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes über die durchgeführten Beratungsleistungen.

## § 8 Rückzahlung und Kontrolle

### (1) Rückzahlung von Förderungen

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

### (2) Kontrolle von Förderungen

Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen

ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

## **§ 9 Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.